

6. Für die Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter der Fachverbände und Verwaltungsgemeinschaften von Fachverbänden werden je angefangene 1 000 Mitglieder (Stand 1. Januar des Vorjahres) 9 Stunden monatlich, maximal jedoch monatlich € 255,00 Zuschüsse und höchstens für 11 Monate im Jahr zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten gezahlt. Zudem wird der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Gesamtbetrag als stadtbremischer Anteil dann mit 80 v. H. bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter.
7. Der Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die im Rahmen der LSB-Vereinsmaßnahmen in Sportgruppen für die Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Ausländerinnen und Ausländern tätig sind, beträgt pro Maßnahmen für die Dauer von 2 Jahren – unabhängig der vom Verein gezahlten Honorare – € 6,00 je Übungsleiterstunde für höchstens 11 Monate im Jahr und 20 Stunden monatlich.

Bewilligungsbedingungen

8. Die Höhe von Honoraren muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit, Größe und Leistungsfähigkeit der Zuschussempfängerin und des Zuschussempfängers stehen.
9. Bei der Beendigung der Tätigkeit einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters, einer Organisationsleiterin oder eines Organisationsleiters oder einer Werkstattdirektorin oder eines Werkstattdirektors innerhalb eines Rechnungsjahres kann eine andere Übungsleiterin oder ein anderer Übungsleiter, Organisationsleiterin oder Organisationsleiter oder Werkstattdirektorin oder Werkstattdirektor im Rahmen der Vorplanung (vorgeplante Mittel) an dessen Stelle bezuschusst werden.
10. Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich gezahlten Honoraren im Rahmen der Berechnungsgrundlage.
11. Die stadtbremischen Vereine und Verbände haben den Nachweis zu erbringen, dass die Zuschussmittel zur Zahlung von Honoraren oder Gehältern verwendet wurden (Empfangsquittung, Überweisungsdurchschriften, Übungspläne).
- Der Nachweis muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen auf den Bestätigungen nicht nur den erhaltenen Betrag unterschreiben, sondern auch, dass sie die aufgeführten Übungsstunden geleistet haben (dazu zählen nicht die Betreuung, Begleitung etc. von Mannschaften und Personen bei Punktspielen, Turnieren etc.). Des Weiteren sind die Übungszeiten anzugeben.
12. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P - für die Verwendung der Zuwendungen Freie Hansestadt Bremen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sportförderung in Bremen.

Abweichend von Nummer 6.1 der AN-Best-P ist die Verwendung innerhalb von **drei** Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nachzuweisen.

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 8. September 2010

Der Senator für Inneres und Sport

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: Anlage 1g: „Französisch“
Vom 27. August 2010

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 27. August 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1g „Französisch“, genehmigt am 2. Februar 2007 (Brem.ABl. S. 513), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 279) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestandteil des Studiums bis zum Master of Education ist ein viermonatiger Auslandsaufenthalt (auch in mehrere Abschnitte teilbar) in einem französischsprachigen Land. Empfohlener Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt sind die veranstaltungsfreien Zeiten zwischen den Semestern oder zwischen Bachelor- und Master of Education-Studium. Es wird dringend empfohlen, zumindest einen Teil des Auslandsaufenthalts schon im Bachelorstudium zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt kann in der Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthalts durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die Anlage 1g „Französisch“, genehmigt am 2. Februar 2007 (Brem.ABl. S. 513), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 279) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform
A1: Basismodul Linguistik: Grundkurs „Einführung in die Linguistik des Französischen“	P	8	A1a: Basismodul Linguistik a A1b: Basismodul Linguistik b	TP	4	ja	nach § 4 Absatz 5 Buchstaben a bis j; wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
A2: Basismodul Literaturwissenschaft: Grundkurs „Einführung in die Literaturwissenschaft“	P	8	A2a: Basismodul Literaturwissenschaft a A2b: Basismodul Literaturwissenschaft b	TP	4	ja	
A3: Basismodul Landeswissenschaft: Grundkurs Einführung in die Landeswissenschaft	P	8	A3a: Basismodul Landeswissenschaft a A3b: Basismodul Landeswissenschaft b	TP	4	nein	
A4: Basismodul Sprachpraxis	P	8	Basismodul Sprachpraxis a Basismodul Sprachpraxis b	TP	4	ja	
B1: Aufbaumodul Linguistik	WP ¹	9	Eines der Aufbaumodule Linguistik B1.1 bis B1.3: B1.1a+b: Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Französisch-Deutsch (Seminar + Selbststudieneinheit)“	MP	9	Nein	
		9	B1.2a+b: Aufbaumodul Linguistik „Sprache und Beruf – Grundlagen der angewandten Linguistik“ (Seminar + Selbststudieneinheit)	MP	9	Nein	
		9	B1.3a: Aufbaumodul Linguistik: „Variation und Wandel des Französischen“ (Seminar)	TP	4	Nein	
			B1.3b: Aufbaumodul Linguistik: „Variation und Wandel des Französischen (Selbststudieneinheit)“	TP	5	Nein	
B2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft		9	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Seminar) Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Selbststudieneinheit)	TP	4	ja	
			B3a: Aufbaumodul Sprachpraxis a	TP	5	ja	
B3: Aufbaumodul Sprachpraxis	P	4	B3b: Aufbaumodul Sprachpraxis b	TP	2	ja	
FD 1	P	9	Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	MP	2	ja	

¹ Es wird ein WP-Modul im Umfang von 9 CP belegt: Eines der Aufbaumodule Linguistik oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	PVL	Prüfungsform
FP	P	6	Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht	MP		nein	
Auslandsmodul	P	(6)	Auslandsmodul ²	Anrechnung auf ein fachwissenschaftliches Modul			
Abschlussmodul	P	15	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)			nein	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ³							
60 (75)"							

Artikel 3

1. Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.
2. Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2010 in Kraft.
3. Diese Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 27. August 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

² Die im Ausland erworbenen 6 CP werden auf Module des fachwissenschaftlichen Studiums angerechnet. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch, in welchen Modulen die Leistungen des Auslandsaufenthaltes (6 CP) anzurechnen sind.

³ Wird das Abschlussmodul in Französisch absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.